

# TE AsylIGH Erkenntnis 2008/11/26 B13 300754-2/2008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.2008

## Spruch

B13 300.754-2/2008/3E

## ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Maga. Eigelsberger als Einzelrichterin über die Beschwerde des M.N., geb. 00.00. 1967, StA. Kosovo, vom 13. 11. 2008 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 3. 11. 2008, ZI 08 10.011-EWEST, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 68 Abs. 1 AVG und § 10 Abs. 1. Z 1 Asylgesetz 2005 als unbegründet abgewiesen.

## Text

Beg r ü n d u n g :

Der Beschwerdeführer hat am 18. 11. 2005 beim Bundesasylamt einen Antrag auf Gewährung von Asyl gestellt.

Im erstinstanzlichen Verfahren brachte der BW in seiner ersten Einvernahme im Wesentlichen zusammen gefasst vor, dass er römisch katholischen Glaubens sei. Früher habe er keine Probleme mit Serben gehabt. Nun werde er aber von Moslems bedroht. Eine Woche vor seiner Ausreise habe er einen Brief vor seinem Haus gefunden. Darin sei gestanden, dass er angeblich mit Serben zusammen gearbeitet hätte. Weiters wäre darin gestanden, dass er das Land verlassen solle, da er ansonsten umgebracht werde. Als Absender sei die AKSH in Erscheinung getreten. Er werde seit ca. 1 Jahr von Moslems bedroht. Sie hätten ihn gefragt, warum er mit Serben unterwegs war. Seine Tante käme aus Montenegro. Er sei oft zu ihr gefahren. Er sei nie tatsächlich angegriffen worden. Er hätte nie eine Anzeige erstattet.

Bei der zweiten Einvernahme wiederholte er, dass er mit "den Moslems" Probleme gehabt hätte. Diese würden annehmen, dass er mit den Serben zusammen gearbeitet hätte. Er habe dies aber nie getan. Er habe lediglich Kontakt mit "der Frau seines Onkels" gehabt. Diese Tante sei jetzt ca. 80 Jahr alt und er würde mit ihr in einem Haus leben. Darüber hinaus sei er von einer "Organisation" bedroht worden, nämlich der AKSH. Er hielte es auch für möglich, dass

diesen ein Nachbar geschrieben hätte. Diesen Brief könne er nicht mehr vorweisen. Er könne keine konkreten Verfolgungshandlungen schildern. Außer dem erwähnten Zettel habe "sich nichts ereignet". Seine wirtschaftliche Lage wäre schwierig gewesen.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 24. 3. 2006, ZI 05 19.902-BAG, wurde der Asylantrag gemäß 7 AsylG 1997 abgewiesen (Spruchpunkt I) und die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Serbien und Montenegro gemäß § 8 Abs 1 AsylG 1997 für zulässig erklärt (Spruchpunkt II). Zudem wurde der Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs 2 AsylG 1997 aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Serbien und Montenegro ausgewiesen (Spruchpunkt III).

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 29. 3. 2006 durch persönliche Übernahme zugestellt.

Der unabhängige Bundesasylsenat führte am 23. 5. 2006 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Dabei gab der Beschwerdeführer an, dass er von der AKSH bedroht werde. Mitglieder der AKSH hätten ihm einen Drohbrief an seine Wohnungstüre geklebt. Darin sei gestanden, dass er um sein Leben fürchten müsse, da er laut Ansicht der AKSH mit den Serben zusammengearbeitet habe. Danach habe er seine Flucht organisiert.

Mit Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 9. 6. 2006, ZI 300.754-C1/E1-XVII/55/06, wurde die gegen den Bescheid des Bundesasylamtes erhobene Beschwerde gemäß § 7, 8 Abs 1 und 2 AsylG 1997 mit der Maßgabe abgewiesen, dass in Spruchpunkt II, III an die Stelle des Ausdruckes "Serbien und Montenegro" der Ausdruck "Republik Serbien" (Kosovo) tritt.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 20. 6. 2006 durch Hinterlegung zugestellt.

Der Verwaltungsgerichtshof lehnte die Behandlung der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 23. 1. 2007, ZI 2006/01/0720 bis 0721-7, ab.

Der Beschwerdeführer stellte am 14. 10. 2008 beim Bundesasylamt neuerlich einen Antrag auf internationalen Schutz.

Dazu fand im 00. 10. 2008 bei der Polizeiinspektion St. Georgen im Attergau eine Erstbefragung nach dem AsylG 2005 statt, anlässlich derer der Beschwerdeführer ausführte, dass sein Leben in Gefahr sei, da er von einer terroristischen Organisation bedroht worden sei. Er habe Angst in seine Heimat zurückzukehren.

Am 23. 10. 2008 wurde der Beschwerdeführer beim Bundesasylamt einvernommen und führte dazu aus, dass er seit seiner ersten Asylantragstellung Österreich nicht verlassen habe. Er habe dieselben Verfolgungsgründe wie anlässlich seiner ersten Antragstellung. Zudem habe er im Kosovo keine Unterkunftsmöglichkeit. Er sei von seinen Brüdern getrennt. Bis vor seiner Ausreise hätten sie gemeinsam in einem Wohnhaus gelebt. Er habe - bis auf seine Ehefrau und seine Kinder - keine weiteren Verwandten in Österreich. Ergänzend gebe er noch an, dass Katholiken im Kosovo keine Rechte hätten.

Am 27. 10. 2008 fand beim Bundesasylamt eine ergänzende Einvernahme statt, bei der der Beschwerdeführer angab seine im Rahmen der Einvernahme vom 23. 10. 2008 getätigten Angaben aufrecht zu erhalten.

Das Bundesasylamt hat mit Bescheid vom 3. 11. 2008, ZI 08 10.011-EWEST, den Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers gem. § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (Spruchpunkt I) und ihn aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Republik Kosovo ausgewiesen (Spruchpunkt II).

Dieser Bescheid wurde vom Beschwerdeführer am 3. 11. 2008 persönlich übernommen.

Gegen diesen Bescheid er hob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 13. 11. 2008 Beschwerde.

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG), BGBl. I 4/2008, tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat - UBASG, BGBl. I Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, außer Kraft.

Gemäß § 23 AsylGHG sind, soweit sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, dem Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I. Nr. 100, und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 -VwGG, BGBl. Nr. 10, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 22 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 4/2008 (AsylG 2005), ergehen Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses. Die Entscheidungen des Asylgerichtshofes haben den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten.

Gemäß § 61 Abs. 3 Z 1 lit c und Z 2 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG und die mit dieser Entscheidung verbundenen Ausweisung.

Spruchpunkt I:

Da das Bundesasylamt mit dem angefochtenen Bescheid den Asylantrag zurückgewiesen hat, ist Gegenstand der vorliegenden Entscheidung des Asylgerichtshofes nur die Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung, nicht aber der zurückgewiesene Antrag selbst (vgl. VwGH 30.10.1991, ZI. 91/09/0069; 30.05.1995, ZI. 93/08/0207).

Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 AVG die Abänderung eines der Beschwerde nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, dann, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 und 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Die Rechtskraft eines ergangenen Bescheides steht der meritorischen Entscheidung über einen neuerlichen Antrag nur dann nicht entgegen und berechtigt daher die Behörde nur dann nicht zur Zurückweisung des Antrages, wenn in dem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt eine Änderung eingetreten ist. Dabei kann nur eine solche Änderung des Sachverhaltes die Behörde zu einer neuen Sachentscheidung berechtigen und verpflichten, die für sich allein oder

in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr eine andere rechtliche Beurteilung des Antrages nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann (vgl. VwGH 24.03.1993, Zl. 92/12/0149; 10.06.1998, Zl. 96/20/0266). Die objektive (sachliche) Grenze der Wirkung der Rechtskraft wird durch die "entschiedene Sache", das heißt durch die Identität der Verwaltungssache, über die mit einem formell rechtskräftigen Bescheid abgesprochen wurde, mit der im neuen Antrag intendierten, bestimmt. Die durch den Bescheid entschiedene Sache (i.S.d. § 8 AVG) wird konstituiert durch die Relation bestimmter Fakten (die den Sachverhalt bilden) zu bestimmten Rechtsnormen (die den Tatbestand umschreiben) [vgl. Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, (1998), Anm 12 zu § 68 AVG]. Die Identität der Sache liegt dann vor, wenn einerseits weder in der für den Vorbescheid maßgeblichen Rechtslage noch in den für die Beurteilung des Parteibegehrrens im Vorbescheid als maßgebend erachteten tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist und sich andererseits das neue Parteibegehrren im Wesentlichen (von Nebenumständen, die für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerheblich sind, abgesehen) mit dem früheren deckt (vgl. VwGH 10.06.1998, Zl. 96/20/0266; 21.09.2000, Zl. 98/20/0564). Eine Modifizierung des Vorbringens, die nur für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerhebliche Nebenumstände betrifft, kann an der Identität der Sache nichts ändern.

Darüber hinaus muss die behauptete Sachverhaltsänderung zumindest einen glaubhaften Kern aufweisen, dem Asylrelevanz zukommt und an den die oben erwähnte positive Entscheidungsprognose anknüpfen kann.

Für die Berufungsbehörde ist Sache i.S.d. § 66 Abs. 4 AVG ausschließlich die Frage, ob die erstinstanzliche Behörde mit Recht den neuerlichen Antrag gem. § 68 Abs. 1 AVG zurückgewiesen hat. Die Prüfung der Zulässigkeit eines neuerlichen Antrages aufgrund geänderten Sachverhaltes darf ausschließlich anhand jener Gründe erfolgen, die von der Partei in erster Instanz zur Begründung ihres Begehrrens geltend gemacht worden sind. In der Berufung gegen den Zurückweisungsbescheid können derartige Gründe nicht neu vorgebracht werden (vgl. VwGH 30.06.1992, Zl. 89/07/0200; 20.04.1995, Zl. 93/09/0341). Dies bezieht sich auf Sachverhaltsänderungen, welche in der Sphäre des Antragstellers gelegen sind. Allgemein bekannte Tatsachen sind dagegen jedenfalls auch von Amts wegen zu berücksichtigen (VwGH 29.06.2000, Zl. 99/01/0400; 07.06.2000, Zl. 99/01/0321).

Der Beschwerdeführer hat in seinem nun zu behandelnden (zweiten) Antrag auf internationalen Schutz kein neues Vorbringen erstattet, sondern das oben zitierte Vorbringen ist als Bezugnahme auf sein Vorbringen zum ersten Asylantrag zu sehen. Darüber wurde aber bereits mit dem am 20. 6. 2006 erlassenen Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates rechtskräftig abgesprochen. Zu den Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach er bei einer Rückkehr in den Kosovo mit seiner Familie keine Unterkunft vorfinden würde, ist auf die beweiswürdigenden Ausführungen des Bescheides des Bundesasylamtes (AS 95) zu verweisen, welche zum Inhalt gegenständlichen Erkenntnisses erhoben werden.

Die Aufrechterhaltung derselben Verfolgungsbehauptung und die Bezugnahme darauf, stellen sich somit nicht als wesentlich geänderter Sachverhalt, sondern als Bekräftigung (bzw. als Behauptung des "Fortbestehens und Weiterwirkens", VwGH 20.3.2003, 99/20/0480) eines Sachverhalts dar, über den bereits rechtskräftig abgesprochen wurde. Sollten im Verfahren neue Tatsachen vorgebracht werden, die nach der Erlassung des Erstbescheides entstanden sind, so müssten diese, um Asylrelevanz zu besitzen, einen glaubhaften Kern beinhalten.

Da somit weder in der maßgeblichen Sachlage - und zwar weder im Hinblick auf jenen Sachverhalt, der in der Sphäre des Beschwerdeführers gelegen ist, noch auf jenen, welcher von Amts wegen aufzugreifen ist - noch im Begehr und auch nicht in den anzuwendenden Rechtsnormen eine Änderung eingetreten ist, welche eine andere rechtliche Beurteilung des Antrages nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheinen ließe, steht die Rechtskraft des am 20. 6. 2006 erlassenen Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates dem neuerlichen Antrag entgegen. Mit dem zweiten Asylantrag wird daher im Ergebnis die erneute sachliche Behandlung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache bezweckt (vgl. VwGH 07.06.2000, 99/01/0321).

## Spruchpunkt II:

Gemäß § 10 Abs. 1 AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn

(...)

Z 1. der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird;

(...)

Gemäß § 10 Abs 2 AsylG ist eine Ausweisung nach Abs 1 leg cit unzulässig, wenn dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder diese eine Verletzung von Art 8 EMRK darstellen würde.

Der Gesetzgeber wollte durch diese - im Gegensatz zur fremdenpolizeilichen Ausweisung keinem Ermessen zugängliche - zwingende asylrechtliche Ausweisung eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung von Asylwerber, die bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung sich im Bundesgebiet aufhalten durften, verhindern (vgl. VwGH 26.6.2007, 2007/01/0479).

Der gegenständliche Antrag auf internationalen Schutz war wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht liegt zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vor.

Darüber hinaus werden die zu Spruchpunkt II getätigten Ausführungen des Bundesasylamtes zum Inhalt des gegenständlichen Erkenntnisses erhoben.

Im Zusammenhang mit der Frage des Eingriffes in das Familienleben des Beschwerdeführers ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Beschwerdeführer auch bei seiner Ehefrau und seinen drei Kindern mit Erkenntnissen des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag inhaltlich gleich lautende Entscheidungen, verbunden mit einer Ausweisung in die Republik Kosovo, ergehen und eine Ausweisung nur hinsichtlich aller Familienmitglieder gemeinsam erfolgen darf; insofern ist nicht von einem Eingriff in das Familienleben des Beschwerdeführers auszugehen.

Selbst wenn man im gegenständlichen Fall davon ausgehen sollte, dass ein Eingriff in das Privat- oder Familienleben des Beschwerdeführers vorliegt, so erscheint dieser zur Erreichung der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele (wirtschaftliches Wohl des Landes - Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens, das große öffentliche Interesse an der Verhinderung von Kriminalität und das öffentliche Interesse an der Verhinderung einer über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehenden Aufenthaltsverfestigung) zulässig und geboten, zumal der illegal in das österreichische Bundesgebiet eingereiste Beschwerdeführer seinen bisherigen Aufenthalt in Österreich lediglich auf Asylantragstellungen stützt, wovon sich bereits die erste - wie rechtskräftig festgestellt - als unbegründet erwies und auch der nunmehrige Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen ist. Dem Beschwerdeführer musste bereits bei seiner ersten Asylantragstellung bekannt sein, dass die so genannte vorläufige Aufenthaltsberechtigung ein Aufenthaltsrecht nur für die Dauer des Asylverfahrens gewährt; es war demnach voraussehbar, dass es im Falle einer negativen Asylentscheidung zu einer Aufenthaltsbeendigung kommt.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände wird ein allfälliges persönliches Interesse des Beschwerdeführers an einen Verbleib in Österreich gegenüber den erwähnten öffentlichen Interessen erheblich herabgemildert. Die Ausweisung stellt daher im gegenständlichen Fall keinen - bzw. jedenfalls keinen ungerechtfertigten - Eingriff in Art. 8 EMRK dar.

Da weiters auch keine Gründe für einen Durchführungsaufschub gemäß§ 10 Abs. 3 AsylG ersichtlich sind, erweist sich auch die Beschwerde gegen Spruchteil II. des angefochtenen Bescheides als unbegründet.

Bei diesem Verfahrensergebnis erübrigt sich ein Eingehen auf den in der Beschwerde gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

**Schlagworte**

Ausweisung, Familienverfahren, Identität der Sache, Prozesshindernis der entschiedenen Sache

**Zuletzt aktualisiert am**

26.01.2009

**Quelle:** Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)